

Antrag Parlament 09.09.2025

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	2711
Registraturplan	0-0-1
Geschäft	Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe - Revision per 01.01.2026
Ressort	Soziales und Gesellschaft
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none">• Abteilung Soziales und Gesellschaft• Abteilung Finanzen• Abteilung Präsidiales und Sicherheit
Beilage	<ul style="list-style-type: none">• Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe - Entwurf• Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe - Synopse

Ausgangslage

Für die ausführliche Vorgeschichte zu diesem Geschäft wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Parlamentsprotokoll vom 12.09.2023 (Traktandum 5 – einfache Anfragen)
- Parlamentsprotokoll vom 07.11.2023 (Traktandum 11 – einfache Anfragen)
- Parlamentsprotokoll vom 23.04.2024 (Traktandum 1 – Mitteilungen)
- Parlamentsprotokoll vom 18.03.2025 (Traktandum 4 - Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe - Motion Bernhard Henri (M2419))

Mit Entscheid vom 10.01.2024 hat der Gemeinderat dem Ressort Soziales und Gesellschaft basierend auf Diskussionen im Parlament den Auftrag zur Überarbeitung des Reglements Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe erteilt.

Das Ressort war bestrebt, das Reglement per 01.01.2025 zu ändern und legte dem Gemeinderat am 21.08.2024 eine geänderte Version zur Genehmigung vor. Diese wurde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dies führte dazu, dass der ursprüngliche Plan einer Revision per 01.01.2025 wegen den Vorlaufzeiten für Parlamentsgeschäfte nicht mehr eingehalten werden konnte. Daraufhin war geplant, das Geschäft auf die Parlamentssitzung vom März 2025 vorzubereiten. Bevor es dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden konnte, wurde eine Motion eingereicht, die darauf abzielte, die Mindestbeteiligung der Gemeinde Münsingen von CHF 70'000.00 an der Auslandhilfe zu streichen. Diese Motion führte dazu, dass der Gemeinderat darauf verzichtete, das Reglement wie geplant dem Parlament zum Entscheid vorzulegen, weil eine Gutheissung der Motion eine völlig andere Ausgangslage geschaffen hätte. Anlässlich der Parlamentssitzung vom 18.03.2025 wurde die Motion jedoch zurückgezogen. Das überarbeitete Reglement liegt nun zum Beschluss vor.

Sachverhalt

Spezialfinanzierungen (SF) sind eine Besonderheit des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber definiert diese in Art. 86 GV wie folgt: "Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe". Mit einer SF sollen Mittel für gesetzlich vorgeschriebene oder für durch die Gemeinde selber gewählte Aufgaben bereitgestellt werden.

Die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe wurde 1998 eingerichtet, mit dem Ziel, die längerfristige und nachhaltige Projektarbeit der Kommission In- und Auslandhilfe sicherzustellen. Seit der letzten Überarbeitung des Reglements 2010 haben sich die Rahmenbedingungen für die Inlandhilfe geändert. Das bisherige Reglement sah vor, ärmeren Gemeinden mit Solidarbeiträgen unter die Arme zu greifen. Mit Einführung des Finanz- und Lastenausgleichs hat diese Unterstützungsform kaum noch Bedeutung.

Seitdem die Gemeinde 2016 die Patenschaft für die Gemeinde Horrenbach-Buchen aufgegeben hat, ist kaum mehr Inlandhilfe geleistet worden. Erst 2021 hat man über diese Spezialfinanzierung das gemeindeeigene Projekt «Schlüsselpersonen» abgewickelt, was bei genauerer Betrachtung jedoch nicht im Sinne des bisherigen Reglements war. Entsprechend wurde diese Praxis geändert und für die Jahre 2023 und 2024 die Finanzierung des Projekt Schlüsselpersonen über das laufende Budget sichergestellt. 2023 kam es zu einem ausserordentlichen Sturm in La Chaux-de-Fonds, hier hat Münsingen einen Solidarbeitrag von CHF 10'500.00 aus der Spezialfinanzierung geleistet.

Die Aufnahme von neuen Projekten in der Inlandhilfe wurde vor allem durch Artikel 2, Absatz 3 aus dem bisherigen Reglement erschwert, bzw. verunmöglicht:

«Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Realisierung von Projekten zu unterstützen.»

Dieser Artikel soll abgeändert werden in:

«Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.»

Mit dem letzten Satz wird ausgeschlossen, dass einzelne Personen finanziell unterstützt werden. Dazu gibt es zum Beispiel mit dem Freien Kredit, welcher von der Abteilung Soziales und Gesellschaft verwaltet wird und den diversen Fonds bei den Kirchgemeinden genügend Unterstützungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich ist das soziale Netz in der Schweiz gut geknüpft. Trotzdem übernehmen unzählige Organisationen und Vereine wichtige Aufgaben für die Gesellschaft. Die meisten von ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Spenden angewiesen. Ein Spendenfranken bewirkt am meisten, wenn man das Spendenbudget auf wenige, dafür sorgfältig ausgewählte Hilfsorganisationen verteilt. Zudem sind regelmäßige, längerfristige Unterstützungen wirksamer und nachhaltiger. Denn Veränderungen brauchen Zeit.

Anders sieht es bei den auch im Inland zunehmenden Naturkatastrophen aus. Hier soll punktuell und zeitnah reagiert werden können. Mit der neuen Formulierung könnten zudem neu auch Projekte von Organisationen unterstützt werden, welche sowohl im In- und Ausland tätig sind.

Der Kommission In- und Auslandhilfe ist es ein grosses Anliegen, ihrem Auftrag wieder gerecht werden zu können. Mit der neuen Formulierung wäre sie (und später die politisch zusammengesetzte Kommission Gesellschaft) in der Lage, die Inlandhilfe neu zu konzipieren und nach den im Reglement aufgeführten Grundsätzen in Artikel 2 umzusetzen:

- 1. Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und vor allem im globalen Süden.*
- 2. In der Auslandhilfe werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen. Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern.*
- 3. Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.*

Finanzen

Gemäss Reglement sind die Unterstützungskredite nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.

Die Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahren jährlich mit netto CHF 88'000.00 an der Auslandhilfe beteiligt. Der Betrag wurde jeweils im Budget eingestellt. Diesbezüglich besteht eine vertragliche Verpflichtung für die Jahre 2025 bis 2027 (Projekte Wasserversorgung/Wassermanagement, Bildung in Madagaskar). Diese Unterstützung erfolgt in Zusammenarbeit mit Helvetas und weiterer finanzieller Beteiligung durch die IWM, die römisch-katholische sowie die reformierte Kirche.

Für die Inlandhilfe wurden im Jahr 2023 CHF 10'500.00 (Sturm La Chaux-de-Fonds) geleistet, in den vorangehenden acht Jahren wurde mangels reglementsconformer Projekte keine Inlandhilfe geleistet (mit der Ausnahme einer Spende von CHF 3'000.00 an ein Bauprojekt der Stiftung Aarhus im Jahr 2019).

Der Vollständigkeit halber ist aber festzuhalten, dass die Gemeinde Münsingen in den vergangenen Jahren immer wieder über das laufende Budget sehr wohl Formen der «Inlandhilfe» praktiziert hat.

In jüngster Zeit waren das beispielsweise:

- Unterstützung der Kulturlegi mit jährlich CHF 6'800.00,
- Telefon 143 («die dargebotene Hand») mit jährlich CHF 3'000.00,
- Unterstützung der Solidaritätsgruppe Münsingen (SGM) mit jährlich CHF 8'000.00
- Gleis 2, Sozialwerk Worb, Bauprojekt, mit CHF 10'000.00
- Zugang B, Unterstützung ukrainisches Kinderheim im Schwand, mit CHF 10'000.00
- Humanushaus Beitenwil, Bauprojekt, mit CHF 12'500.00
- oder wie bereits aufgeführt, das Projekt Schlüsselpersonen mit jährlich CHF 20'000.00.

(Aufzählung nicht abschliessend)

Erwägungen

AFP 2024 – 2029 Ziele und Projekte/ Massnahmen für die Planperiode:

«In- und Auslandhilfe in der bisherigen Qualität weiterführen & Neuorientierung der In- und Auslandhilfe».

Antrag vorberatende Kommission

Die Kommission In- und Auslandhilfe empfiehlt dem Parlament, den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Reglementänderungen zuzustimmen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

- 1. Der Revision des Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe wird zugestimmt.**
- 2. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2026.**
- 3. Das Parlament nimmt zur Kenntnis, dass die für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit Helvetas bereits vertraglich vereinbarten Leistungen von diesem Beschluss nicht betroffen sind.**

Für die Richtigkeit:

Barbara Werthmüller
Sekretärin